



Leitlinien zur Förderung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung und Supervision Programm zur Verbesserung der Qualität in der ambulanten und teilstationären Pflege in München

Förderjahr 2024

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung und Supervision von beruflich Pflegenden (Pflegefach- und Pflegehilfskräfte) sowie Betreuungsassistent*innen und hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen in der ambulanten und teilstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 01.02.2001 und 08.10.2015.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des Paragraph 71 Absatz 1 Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), die ihren Geschäftssitz in München haben. Ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Leitlinien für den auf das Stadtgebiet entfallenden Prozentanteil pflegebedürftiger Personen.

Förderfähig sind Fort- und Weiterbildungen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse sowie anderen zeitgemäßen pflege-relevanten Themen erforderlich sind.

2. Förderbereiche

Folgende Förderbereiche bilden den Schwerpunkt der Förderung. Inwieweit darüber hinaus Maßnahmen gefördert werden können, hängt vom Antragsvolumen der einzelnen ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung und den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Dies wird jährlich neu überprüft und festgelegt.

2.1 Fortbildungen

- Je Fortbildungseinheit (FE) zu 45 Minuten durch externe Anbieter*innen werden maximal 115 Euro anerkannt.
- Bei Ganztagesveranstaltungen (mindestens acht FE) kann ein Tagessatz bis 920 Euro gefördert werden.
- Sind nicht förderfähige Kosten ohne Aufschlüsselung beigefügt (siehe Ziffer 4), werden fünf Prozent der Gesamtkosten abgezogen.
- Der Eigenanteil der ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung beträgt zehn Prozent der förderfähigen Fortbildungskosten bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3.
- Die maximale Fördersumme ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Folgende Fortbildungsbereiche sind inhaltlich förderfähig:

2.1.1 Pflege/spezielle Pflege

- Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege (gemäß Paragraf 35 IfSG), Basisschulungen Hygiene, Hygienepläne
- Kultursensible/Transkulturelle/Diversitätssensible Pflege. Diese Themen sind als Querschnittsthemen kombinierbar mit anderen pflegespezifischen Themen.
- Pflege bei speziellen Erkrankungen (beispielsweise Demenz)
- Fortbildungen im medizinisch-pflegerischen Bereich
- Kinästhetik, Basale Stimulation
- Sterbebegleitung, Palliativpflege
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (beispielsweise Psychopharmaka)
- Hitzeaktionsplan, Umgang mit Hitzeereignissen, Klimawandel
- Zeit- und Selbstmanagement

2.1.2 Kommunikation

- Wertschätzende Kommunikation
- Konfliktgespräche
- Gewaltprävention (beispielsweise Deeskalation)
- Resilienz, Umgang mit Stress
- Transkulturelle, diverse Teams (zum Beispiel: Führung, Zusammenarbeit, Strategien gegen Diskriminierung, Ressourcen nutzen)

2.1.3 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- Pflegedokumentation
- Umgang mit digitalen Fachformaten und Telematik

2.1.4 Deutschkurse

Es werden Deutschkurse (Kompetenzniveau A2 bis B2) bei einer*inem zertifizierten Bildungsträger*in gefördert. Der Umfang der Förderung hängt von der Größe der ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung ab, jedoch maximal **sechs** Mitarbeiter*innen pro ambulanter oder teilstationärer Pflegeeinrichtung. Der Zuschuss beträgt höchstens **50 Prozent** der förderfähigen Kosten von maximal 500 Euro pro Mitarbeiter*in (maximaler Förderbetrag pro Person: 250 Euro).

2.1.5 Qualifizierung von Mitarbeitenden, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften beruflich tätig sind

Gefördert werden pro Wohngemeinschaft **maximal 2.400 Euro** pro Jahr. Der Eigenanteil beträgt zehn Prozent der förderfähigen Kosten.

Inhalt der Förderung sind die besonderen Anforderungen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (beispielsweise in der pflegerischen Versorgung, Betreuung, Hauswirtschaft, Hygiene und palliativen Versorgung).

2.1.6 Modelle der Nachbarschaftspflege, Öffnung ins Quartier

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen wie modulare Schulungen, Coachings durch Trainer*innen sowie Maßnahmen zur Organisationsentwicklung für ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Ziel, Modelle der Nachbarschaftspflege sowie zur Öffnung ins Quartier einzuführen und ein oder mehrere entsprechende Teams zu gründen. Der Zuschuss beträgt maximal **80 Prozent** der förderfähigen Kosten.

2.1.7 Fortbildungen über Onlineportale

Onlineportale, die über eine monatliche Pauschale verschiedene Fortbildungen anbieten, sind förderfähig. Monatlich sind maximal 250 Euro förderfähig. Der Zuschuss beträgt maximal **80 Prozent** der förderfähigen Kosten.

2.2 Weiterbildungen

Sind nicht förderfähige Kosten ohne Aufschlüsselung beigefügt (siehe Ziffer 4), werden zehn Prozent der Gesamtkosten abgezogen.

Der Zuschuss beträgt für alle Weiterbildungen maximal **80 Prozent** der Weiterbildungskosten.

2.2.1 Bei der Weiterbildung **Praxisanleitung generalistische Pflegeausbildung** können anerkannt werden:

- 300 Stunden gemäß Pflegeberufgesetz (PflBG) sowie Maßnahmen zur Rezertifizierung
- jährlich 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung

Die Weiterbildung ist **nur** förderfähig, wenn die antragsstellende Pflegeeinrichtung nicht selbst ausbildet, jedoch nachweislich Praktikumsplätze mit Praxisanleitung anbietet.

2.2.2 Folgende Weiterbildungen können grundsätzlich **einmal** pro ambulanter oder teilstationärer Pflegeeinrichtung und Jahr anerkannt werden:

- Wundexpert*in und/oder Fachtherapeut*in Wunde sowie jährliche fachspezifische Fortbildung/Rezertifizierung zur Umsetzung von § 132 a SGB V
- Hygienebeauftragte*r IfSG
- Gerontopsychiatrische Fachkraft für Pflege und Betreuung
- Palliative Care für berufliche Pflegenden (mindestens Basiscurriculum 160 Stunden)

2.3 Supervisionen

Anspruchsberechtigt für Supervisionsmaßnahmen sind berufsgruppenübergreifende Pflege- und Leitungsteams in ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen, die in der direkten Pflege tätig sind.

Bezuschusst werden pro Gruppe im Jahr zehn **Team-Supervisionen** à 90 Minuten (maximal 172,50 Euro) oder 15 Team-Supervisionen à 60 Minuten (maximal 115 Euro) mit maximal zehn Teilnehmer*innen.

Die Anzahl der Gruppen ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden in der ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtung. Bei bis zu zehn Mitarbeitenden wird maximal eine Gruppe, ab elf Mitarbeitenden werden maximal zwei Gruppen bezuschusst.

Zudem wird pro ambulanter oder teilstationärer Pflegeeinrichtung eine Supervision für **Leitungs-Teams** in maximaler Höhe von 1.725 Euro gefördert (analog Team-Supervisionen).

3. Umfang und Voraussetzungen der Förderung

- Bei Fort- und Weiterbildungen sind die Lehrgangs- und Schulungsgebühren förderfähig.
- Bei Supervisionen ist **ausschließlich** der Honorarsatz nach Ziffer 2.3 förderfähig.
- Fort- und Weiterbildungen können von Bildungseinrichtungen oder von externen Dozent*innen als Präsenz-Schulung und/oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- Bei externen Dozent*innen ist bei Antragstellung ein Qualifikationsnachweis vorzulegen.
- Die Supervision muss von qualifizierten Supervisor*innen durchgeführt werden (Qualifikationsnachweis ist vorzulegen).
- Die Zuschusshöhe ist abhängig von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Die Förderung bleibt erhalten, wenn eine Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt.

- **Nicht förderfähig** sind
 - Zertifizierungs- und Prüfgebühren, Materialkosten
 - Kosten für Hard- und Software sowie Lizenzgebühren für Modelle der Nachbarschaftspflege
 - Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende und externe Dozenten*innen
 - Personalausfallkosten
 - Maßnahmen, die in der Verantwortung der Einrichtung oder der Träger*innen liegen, um die vom Gesetzgeber geforderte Qualität strukturell sicherzustellen. Dies sind zum Beispiel:
 - Erstgespräche, Akquise, Fortbildungen zu Rechtsfragen, Fortbildungen für betriebliche Kernaufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Marketing, Dolmetschen
 - Kurse mit Management- oder betriebswirtschaftlichen Inhalten, allgemeine EDV-Kurse
 - Teilnahme an Kongressen und Tagungen
 - Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft, Pflegedienstleitung, Qualitätsbeauftragte*r.
 - Pflorgetechniken, Prophylaxen und Expertenstandards nach Paragraf 113a SGB XI als Fortbildungsmaßnahmen, Ziffer 2.1
 - Farb- und/oder Stilberatung

4. **Antragstellung und Verfahren**

Anträge auf Förderung sind schriftlich innerhalb des Kalenderjahres einzureichen bei:

Landeshauptstadt München
 Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
 S-I-AP 4
 St.-Martin-Str. 53
 81669 München

Vor Beginn der Maßnahme ist der Antrag leserlich und vollständig ausgefüllt per Post, Fax (089 233-68494) oder persönlich zu stellen. **Unzulässig** ist die Antragstellung **in elektronischer Form** (beispielsweise durch E-Mail).

Dem Antrag sind das Schulungsprogramm mit Inhaltsbeschreibung und Kosten, aufgeschlüsselt in reine Fortbildungskosten, Material-, Prüfungs- und Verpflegungskosten sowie Fahrkosten beizufügen. Bei Online-Portalen ist eine Kopie des aktuellen Vertrages vorzulegen.

Unvollständig ausgefüllte Anträge können abgelehnt werden.

Die Abwicklung (Beantragung und Abrechnung) kann ausschließlich durch die ambulante oder teilstationäre Pflegeeinrichtung erfolgen.

Die*der Antragsteller*in verpflichtet sich, dem Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege, mitzuteilen, wenn und in welcher Höhe für die beantragte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder Supervision Zuwendungen Dritter beantragt oder gewährt werden.

Als **Verwendungsnachweis** sind von den ambulanten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach Abschluss der Maßnahme(n) einzureichen:

- Auszahlungsantrag
- Kopie(n) der Rechnung(en) der Bildungseinrichtung(en) oder der*des Supervisors*in
- nicht anonymisierte Teilnahmenachweise (Teilnahme-Zertifikate bei Weiterbildungen/ Einzelmaßnahmen oder Teilnahmelisten bei Fortbildungen und Supervisionen) in Kopie

- sowie bei **Fortbildung über Onlineportale:**
Kopien der Rechnungen für den ersten und letzten Monat des Bewilligungszeitraums sowie eine Auswertung der in Anspruch genommenen Fortbildungen durch die Pflegefach- und -hilfskräfte während des Bewilligungszeitraums (beispielsweise durch eine Excel-Tabelle).

Die Abrechnung kann nur **innerhalb eines Jahres** nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Nach dieser Frist ist **keine** Erstattung mehr möglich.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Prüfungsverfahren

Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung, sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der*des Zuwendungsempfängers*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der*des Zuwendungsempfängers*in ausgedehnt werden. Die*der Zuwendungsempfänger*in erklärt in dem Auszahlungsantrag die Einwilligung zur jederzeitigen Prüfung.

6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

München, den 29.11.2023

gezeichnet
Helma Kriegisch